
S 7 KR 1569/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Sozialgericht Konstanz
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung bei hauptberuflich Selbständigen - Verlangen der Krankenkasse
Leitsätze	-
Normenkette	§ 240 Abs. 4, Abs. 4a SGB V , § 7 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler a.F.

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 1569/22
Datum	24.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter AbÄnderung der Bescheide vom 22.06.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.09.2022 verurteilt, die BeitrÄge des KlÄgers fÄr die Kranken- und Pflegeversicherung fÄr das Jahr 2018 auf der Grundlage von beitragspflichtigen Einnahmen von kalendertÄglich 1/60 der monatlichen BezugsgrÄÄe festzusetzen.

Ä

Die Beklagte hat die auÄergerichtlichen Kosten des KlÄgers zu erstatten.

Ä

Ä

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Â¼ber die HÃ¶he der von dem KlÃ¤ger zu zahlenden BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Â

Der am 15.07.1961 geborene KlÃ¤ger ist als hauptberuflich SelbstÃ¤ndiger freiwilliges Mitglied der Beklagten. Mit Bescheid vom 20.12.2017 stellte die Beklagte vorlÃ¤ufig die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2018 fest. Mit Bescheid vom 16.08.2018 erfolgte die vorlÃ¤ufige Neuberechnung zum 01.08.2018. Ausweislich der von der Beklagten vorgelegten Unterlagen wies die Beklagte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20.09.2021 darauf hin, dass noch der Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2018 fehle. Auch stehe die Beitragsberechnung auf Basis des letzten Einkommensteuerbescheides unter dem Vorbehalt der Neuberechnung. Der KlÃ¤ger wurde gebeten, bis 15.10.2021 eine Kopie des vollstÃ¤ndigen Einkommensteuerbescheides von 2018 zuzuschicken. Andernfalls verpflichte der Gesetzgeber die Beklagte, den Beitrag nach Ablauf der Dreijahresfrist auf der Grundlage der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze festzulegen. Eine rÃ¼ckwirkende Beitragskorrektur fÃ¼r das Jahr 2018 sei nur bei Eingang der Unterlagen bis 31.12.2021 mÃ¶glich. Eine Erinnerung erfolgte durch die Beklagte ausweislich des entsprechenden Vermerks mit Schreiben vom 07.12.2021.

Â

Mit Bescheiden vom 22.06.2022 berechnete die Beklagte die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume 01.01.2018 bis 31.07.2018 und 01.08.2018 bis 31.12.2018 auf der Grundlage der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Am 06.07.2022 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch. Er trug vor, er habe von der Beklagten keine schriftlichen Aufforderungen erhalten, den Einkommensteuerbescheid 2018 vorzulegen. Ob dies von der Beklagten nicht versandt worden, auf dem Postweg verloren gegangen oder im Mehrparteienhaus durch andere Bewohner entwendet worden sei, kÃ¶nne nicht geklÃ¤rt werden. Der KlÃ¤ger legte die Einkommensteuerbescheide des Finanzamts Ravensburg vom 20.04.2020 fÃ¼r 2018 und vom 11.02.2021 fÃ¼r 2019 vor. Im Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 2018 sind bei dem KlÃ¤ger EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb von 4.906 â¬ aufgefÃ¼hrt. Am 11.07.2022 stellte der KlÃ¤ger klar, dass gegen beide Bescheide vom 22.06.2022 Widerspruch eingelegt werde. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13.09.2022 zurÃ¼ck.

Â

Mit Bescheid vom 06.07.2022 stellte die Beklagte die BeitragshÃ¶he fÃ¼r das Jahr

2019 in gleicher Höhe wie im Rahmen der vorläufigen Entscheidung fest. Die vorläufige Beitragsberechnung für die darauffolgenden Kalenderjahre bleibe zunächst weiterbestehen.

Ä

Am 05.10.2022 hat der Kläger gegen den Widerspruchsbescheid vom 13.09.2022 Klage bei dem Sozialgericht Konstanz erhoben. Der Kläger hat erneut vorgetragen, ihm seien vor den Bescheiden vom 22.06.2022 keinerlei Benachrichtigungen der Beklagten zugegangen, mit denen er aufgefordert worden wäre, den Einkommensteuerbescheid für 2018 vorzulegen. Hätte er eine solche Aufforderung erhalten, hätte er umgehend den Steuerbescheid vorgelegt.

Ä

Der Kläger beantragt zuletzt,

Ä

die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 22.06.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.09.2022 zu verurteilen, die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung für das Jahr 2018 auf der Grundlage von beitragspflichtigen Einnahmen von kalendertäglich 1/60 der monatlichen Bezugsgröße festzusetzen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Klage abzuweisen.

Ä

Die Beklagte hat ergänzend darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei jedem neu verschickten Beitragsbescheid ein Merkblatt beigelegt werde, mit dem an das zeitnah einreichen eines von der Finanzverwaltung ausgestalteten Einkommensteuerbescheides erinnert werde. Beispielhaft werde auf den Bescheid vom 06.07.2022 Bezug genommen.

Ä

Das Gericht hat am 07.03.2023 einen Termin zur Erörterung des Sachverhalts durchgeführt. In dem Termin ist für die Beklagte mitgeteilt worden, dezidiert angefordert worden sei der Einkommensteuerbescheid für 2018 mit Schreiben vom 20.09.2021 und 07.12.2021. Man sei zunächst von einem Telefonat vom 07.12.2021 ausgegangen, es gebe aber kein Telefonat. Die Anforderung vom

07.12.2021 sei praktisch inhaltsgleich mit der Anforderung vom 20.09.2021. Für die Beklagte ist ferner auf die Informationen zum Beispiel mit Bescheid vom 16.08.2018 hingewiesen worden. Sie hätten auch versucht, den Kläger telefonisch zu erreichen. Sie seien aber nicht durchgekommen. Sie seien der Auffassung, dass sie nicht immer dezidiert auf das Fehlen einzelner Steuerbescheide hinweisen müssten. Die Hinweise in den Beitragsbescheiden seien aus Sicht der Beklagten ausreichend. Das, was sie zusätzlich machen würden, sei eigentlich nur Kundenservice. Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung vorgetragen, er habe diese Briefe nicht bekommen. Es seien 8 Wohnungen, es würden über 20 Leute in dem Haus wohnen, es seien auch Studenten und Familien. Es seien immer mal Briefe vermisst worden. Es sei die Coronazeit gewesen. Teilweise habe der Briefträger in der Zeit die Briefe nicht in den Briefkasten geworfen, sondern auf die Treppe gelegt. Es seien immer mal Briefe auch vermisst worden. Der Kläger hat hierzu ein Schreiben seiner Nachbarin vorgelegt. Ferner hat der Kläger vorgetragen, es ergebe keinen Sinn, dass er den Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt hätte auf entsprechende Anforderung. Er habe das dann gleich gemacht. Er habe ja kein Interesse, diese Unterlagen nicht vorzulegen, wenn sie schon vorhanden seien. Für die Beklagte ist ferner mitgeteilt worden, dass, wenn der Steuerbescheid 2018 fristgerecht eingegangen wäre, er aus Sicht der Beklagten die Grundlage für die Beitragsberechnung gewesen wäre.

Ä

Die Beklagte hat die Ergebnisniederschrift über die Sitzung der Fachkonferenz Beiträge am 04.05.2022 vorgelegt. Für den Kläger ist vorgetragen worden, dass nach Durchsicht seiner Unterlagen davon ausgegangen werde, dass er das Schreiben vom 16.08.2018 nicht erhalten habe. Letztlich komme es aber darauf nicht an. Denn eine Aufforderung in Bezug auf den Einkommensteuerbescheid 2018 beinhalte das Schreiben nicht. Dies gelte zum einen aufgrund der Formulierungen, zum anderen, weil der Steuerbescheid im August 2018 noch gar nicht vorgelegt werden könne. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20.04.2023 auf Anfrage des Gerichts mitgeteilt, wenn von Klägerseite der Einkommensfragebogen bis 31.12.2021 bei der Beklagten eingereicht worden wäre (was allerdings erst am 06.07.2022 erfolgt sei), wären Beiträge auf der Basis von 1/60 der monatlichen Bezugsgröße zu erheben gewesen, da die tatsächlichen Einnahmen des Klägers unter diesem Betrag gelegen hätten und er einen Antrag auf Beitragsentlastung gestellt habe.

Ä

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 20.04.2023 einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Ä

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte Bezug

genommen.

Â

Entscheidungsgründe:

Â

Nachdem beide Beteiligten einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt haben, konnte das Gericht gemäß [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Â

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und mit dem zuletzt gestellten Antrag in vollem Umfang begründet. Die Beitragsberechnung für das Jahr 2018 hat auf der Grundlage von kalendertäglich 1/60 der monatlichen Bezugsgröße zu erfolgen.

Â

Gemäß [Â§ 240 Abs. 1 SGB V](#) in der vom 01.01.2018 bis 14.12.2018 geltenden und im vorliegenden Fall anzuwendenden Fassung (a.F.) wird die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt; sofern und solange Mitglieder Nachweise über die beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorlegen, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze ([Â§ 223](#)). Mit Wirkung ab 15.12.2018 wurden durch Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz-GKV-VEG) vom 11.12.2018 in [Â§ 240 Abs. 1](#) folgende Sätze 3 und 5 eingefügt:

„Weist ein Mitglied innerhalb einer Frist von zwölf Monaten, nachdem die Beiträge nach Satz 2 auf Grund nicht vorgelegter Einkommensnachweise unter Zugrundelegung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt wurden, geringere Einnahmen nach, sind die Beiträge für die nachgewiesenen Zeiträume neu festzusetzen. Für Zeiträume, für die der Krankenkasse hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds die nach Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 jeweils anzuwendende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschreiten, hat sie die Beiträge des Mitglieds neu festzusetzen.“ Wird der Beitrag nach den Sätzen 3 oder 4 festgesetzt, gilt [Â§ 24](#) des Vierten Buches nur im Umfang der veränderten Beitragsfestsetzung.“

Â

Gemäß [Â§ 240 Abs. 2 S. 1 SGB V](#) sind bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Gemäß [Â§ 240 Abs. 2 S. 5 SGB V](#) gelten die [Â§ 223](#) und [228 Abs. 2, Â§ 229 Abs. 2](#) und die [Â§ 238a](#), [247 Satz 1 und 2](#) und [Â§ 248 Satz 1 und 2](#) dieses Buches sowie [Â§ 23a](#) des Vierten Buches entsprechend.

Â

Als beitragspflichtige Einnahmen gilt nach [Â§ 240 Abs. 4 SGB V](#) in der vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geltenden Fassung (a.F.) für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze ([Â§ 223](#)), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste, für freiwillige Mitglieder, die einen monatlichen Grundsicherungszuschuss nach [Â§ 93](#) des Dritten Buches oder eine entsprechende Leistung nach [Â§ 16b](#) des Zweiten Buches erhalten, der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus der Beitragsbemessung hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger niedrigere Einnahmen, mindestens jedoch der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße, zugrunde gelegt werden. Dabei sind insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie Einkommen und Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen. Die durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen auf Grundlage der Sätze 3 und 4 bestimmten Voraussetzungen für eine Beitragsberechnung sind bis zur endgültigen Beitragsfestsetzung nach Absatz 4a Satz 3 durch das Mitglied nachzuweisen. Für die Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit einer Tagespflegeperson gilt [Â§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3](#) entsprechend. Für freiwillige Mitglieder, die Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule oder als Studenten an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind oder regelmäßig als Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung im Umherziehen anbieten (Wandergesellen), gilt [Â§ 236](#) in Verbindung mit [Â§ 245 Abs. 1](#) entsprechend. Satz 1 gilt nicht für freiwillige Mitglieder, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums Mitglied oder nach [Â§ 10](#) versichert waren; [Â§ 5 Abs. 2 Satz 1](#) gilt entsprechend.

Â

Gemäß [Â§ 240 Abs. 4a SGB V](#) werden die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträge auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides vorläufig festgesetzt; dabei ist der

Einkommensteuerbescheid f  r die Beitragsbemessung ab Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats heranzuziehen; Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.   Bei Aufnahme einer selbstst  ndigen T  tigkeit werden die Beitr  ge auf der Grundlage der nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen vorl  ufig festgesetzt.   Die nach den S  tzen 1 und 2 vorl  ufig festgesetzten Beitr  ge werden auf Grundlage der tats  chlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen f  r das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides endg  ltig festgesetzt.   Weist das Mitglied seine tats  chlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nach, gilt f  r die endg  ltige Beitragsfestsetzung nach Satz 3 als beitragspflichtige Einnahme f  r den Kalendertag der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.   F  r die Bemessung der Beitr  ge aus Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gelten die S  tze 1, 3 und 4 entsprechend.   Die S  tze 1 bis 5 gelten nicht, wenn auf Grund des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides oder einer Erkl  rung des Mitglieds f  r den Kalendertag beitragspflichtige Einnahmen in H  he des 30. Teils der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt werden.

  

   7 Abs. 3    5 der einheitlichen Grunds  tze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und F  lligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beitr  ge (Beitragsverfahrensgrunds  tze Selbstzahler) vom 27.10.2008 in der Fassung der   nderung vom 15.11.2017 regelt die H  he der beitragspflichtigen Einnahmen f  r hauptberuflich selbst  ndig Erwerbst  tige. Danach sind f  r den Kalendertag mindestens 1/40 der monatlichen Bezugsgr   e ([   18 Abs. 1 SGB IV](#)) heranzuziehen, auf Antrag f  r Mitglieder, deren beitragspflichtige Einnahmen f  r den Kalendertag 1/40 der monatlichen Bezugsgr   e unterschreiten, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die tats  chlichen Einnahmen, mindestens 1/60 der monatlichen Bezugsgr   e f  r den Kalendertag. Der Antrag ist grunds  tzlich mit Wirkung f  r die Zukunft im Verfahren der vorl  ufigen Beitragsfestsetzung zu stellen; er kann jedoch auch mit Wirkung f  r die Vergangenheit bis zur endg  ltigen Beitragsfestsetzung nachgeholt werden.

  

Die endg  ltige Beitragsfestsetzung f  r das Jahr 2018 hat unter Ber  cksichtigung des Einkommensteuerbescheides f  r dieses Jahr zu erfolgen. Allerdings wurde der Einkommensteuerbescheid nicht innerhalb von drei Jahren, also bis 31.12.2021, vorgelegt. Die Bestimmung des [   240 Abs. 4a S. 4 SGB V](#), die bei nicht fristgerechter Vorlage eines Nachweises der tats  chlichen Einnahmen vorsieht, dass Beitr  ge auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze zu erheben sind, setzt jedoch ein     Verlangen     der Krankenkasse voraus. Beweispflichtig hierf  r ist auf der Grundlage des Wortlauts der Bestimmung die Beklagte. Ein     Verlangen     im Sinne des [   240 Abs. 4a S. 4 SGB V](#) ist nicht nachgewiesen. Die von der Beklagten genannten Schreiben vom 20.09.2021 und

07.12.2021, mit denen der Einkommensteuerbescheid f  r das Jahr 2018 ausdr  cklich angefordert wurde, hat der Kl  ger nach seiner Mitteilung nicht erhalten. Das Gericht hat keine Hinweise darauf, dass die diesbezt  glichen Angaben des Kl  gers unzutreffend w  ren. Ein Zugangsnachweis f  r die als einfache Briefe versandten Schreiben existiert nicht.

  

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind ihre weiteren Hinweise nicht als     Verlangen     im Sinne des [   240 Abs. 4a S. 4 SGB V](#) anzusehen. Ein     Verlangen     setzt bereits vom Begriff her eine konkrete Aufforderung voraus. Soweit die Beklagte auf den Bescheid vom 16.08.2018 hingewiesen hat, hat der Kl  ger ebenfalls angegeben, diesen nicht erhalten zu haben. Im   brigen handelt es sich hier wie auch in den weiteren Beitragsbescheiden lediglich um allgemeine Hinweise zur Beitragsberechnung, nicht um Aufforderungen zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2018. Denn der Hinweis in dem von der Beklagten vorgelegten Bescheid vom 16.08.2018, dass die Beitr  ge neu berechnet w  rden, sobald vom Kl  ger ein aktueller Einkommensteuerbescheid f  r das jeweilige Veranlagungsjahr vorliege, ist keine konkrete Aufforderung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides.

  

Auch kann etwa die Formulierung im Bescheid vom 20.12.2017:     Die Beitr  ge stehen daher unter dem Vorbehalt der Neuberechnung und   nderung, bis uns ein aktueller Einkommenssteuerbescheid f  r das jeweilige Jahr vorliegt.     nicht als Aufforderung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides f  r das Jahr 2018 angesehen werden.

  

Ferner gen  gen die allgemeinen Hinweise, die mit dem Beitragsbescheid vom 06.07.2022   bersandt und nach Mitteilung der Beklagten grunds  tzlich jedem neu verschickten Beitragsbescheid beige  gt sind, insoweit nicht. Hier wird zwar darauf hingewiesen, dass Korrekturen in einem Dreijahreszeitraum m  glich sind und die Versicherten verpflichtet sind, die Beklagte   ber die Ver  nderungen der beitragspflichtigen Einnahmen zu informieren sowie dass nach Ablauf des Dreijahreszeitraum eine r  ckwirkende Anpassung der Beitragsfestsetzung nicht mehr erreicht werden kann. Hierbei handelt es sich jedoch ebenfalls um allgemeine Hinweise, nicht um eine konkrete Aufforderung zur Vorlage eines Einkommensnachweises. Im selben Merkblatt wird ausge  hrt:     Werden nach unserer Aufforderung die tats  chlichen Eink  nfte von Ihnen nicht nachgewiesen, erfolgt f  r das entsprechende Kalenderjahr die Beitragsfestsetzung zun  chst vorl  ufigen H  he der Beitragsbemessungsgrenze. Wenn die Mitwirkungspflichten nachgeholt, sind die Beitr  ge auf Grundlage des dann vorliegenden ma  geblichen Einkommensteuerbescheides zu korrigieren. Nach Ablauf der Dreijahresfrist erfolgt die endg  ltige Beitragsfestsetzung in H  he der Beitragsbemessungsgrenze.   nderungen sind dann nicht mehr m  glich.     Auch

mit diesem Hinweis wird nicht konkret zur Vorlage von Einkommensnachweisen aufgefordert.

Â

Die Voraussetzungen für die Erhebung von Beiträgen auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze waren daher für das Kalenderjahr 2018 bei dem Kläger nicht erfüllt. Vielmehr ist der endgültigen Beitragserhebung für das Jahr 2018 gemäß [Â§ 240 Abs. 4a S. 3 SGB V](#) der Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr zugrunde zu legen. Der Kläger hatte im Jahr 2018 ausweislich des entsprechenden Einkommensteuerbescheides Einnahmen von insgesamt lediglich 4.906 €, somit monatlich 408,83 € und damit kalendertäglich weniger als 1/60 der monatlichen Bezugsgröße (Bezugsgröße West 2018 monatlich 3.045,00 €). Da er nach Mitteilung der Beklagten vom 20.04.2023 den Antrag auf Beitragsentlastung rechtzeitig gestellt hat, hat die Beitragserhebung für das Jahr 2018 nach [Â§ 240 Abs. 4 S. 3 SGB V](#) in Verbindung mit [Â§ 7 Abs. 4](#) der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler auf der Grundlage von beitragspflichtigen Einnahmen von kalendertäglich 1/60 der monatlichen Bezugsgröße zu erfolgen.

Â

Die Beklagte war daher unter Abänderung der Bescheide vom 22.06.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.09.2022 zu verurteilen, die Beiträge des Klägers für die Kranken- und Pflegeversicherung für das Jahr 2018 auf der Grundlage von beitragspflichtigen Einnahmen von kalendertäglich 1/60 der monatlichen Bezugsgröße festzusetzen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 26.04.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024